

## Ein neuer Service für Sie:

Ab sofort können Sie uns Ihre Fragen rund um Ihre Steuern stellen. Alle 14 Tage werden unsere Steuerberater diese für Sie beantworten, natürlich anonym.

Rufen Sie einfach an unter

**Telefon 0335/55899-0**

oder senden Sie eine E-Mail an

**kontakt@der-oderland-spiegel.de**



Diese Woche antwortet:

**Ines Schmidt**

Steuerberaterin

**ETL | Freund & Partner**

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)  
• kompetent • zuverlässig • erfahren

**Freund & Partner GmbH**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)  
Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88  
fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | [www.ETL.de](http://www.ETL.de)

Karsten H. aus Erkner fragt:

**Ich habe seit dem Jahr 2015 ein Gewerbe. Leider bin ich vor 2 Monaten in finanzielle Schieflage geraten und habe mir von einem Freund 10.000 € Euro geborgt. Da er ein sehr guter Bekannter ist, gibt es keinen Vertrag, aber nun wurde ich darauf hingewiesen, dass ich diese Raten, zur Zeit monatlich 450 €, steuerlich absetzen kann. Stimmt das und hat mein Bekannter dadurch Schwierigkeiten, denn er ist Angestellter im öffentlichen Dienst.**

Auch ein mündlich geschlossener Vertrag ist gültig. Wirtschaftlich ist bei einem Darlehen folgendes passiert: Sie haben Geld erhalten, welches Sie für Anschaffungen oder laufende Kosten Ihres Gewerbes ausgegeben haben. Dieses geliehene Geld zahlen Sie in Raten zurück. Da der Erhalt des Geldes keine steuerliche Einnahme darstellt, kann die Rückzahlung (Tilgung) des geliehenden Geldes auch keine steuerliche Ausgabe sein.

Anders verhält es sich, wenn Zinsen vereinbart werden. Die

Zinsen, die zusätzlich zur Tilgung zu zahlen sind, sind dann Betriebsausgaben, wenn das Darlehen für betriebliche Zwecke genutzt wurde. Ein betrieblicher Zweck liegt dann vor, wenn davon notwendige Anschaffungen (z.B. PC, Werkzeuge) oder laufende Kosten (z.B. Löhne für Mitarbeiter, Material) bezahlt wurden. Beim Darlehensgeber sind die Zinsen als Zinseinnahmen im Rahmen der Einkommensteuererklärung (Anlage KAP) zu erklären. Hier kann der Sparer-Pauschbetrag i.H.v. 801 € pro Jahr genutzt werden.

Grundsätzlich müssen steuerlich anzuerkennende Verträge „fremdüblich“ sein. Das bedeutet, dass Verträge wie unter fremden Dritten vereinbart und durchgeführt werden sollten. Erst dann werden diese von der Finanzverwaltung mit den sich aus den Verträgen ergebenden Zahlungen auch steuerlich wirksam akzeptiert. Wichtig ist das vor allem für Mietverträge und Arbeitsverträge. Für ein Darlehensvertrag bedeutet das, dass jeder fremde Dritte Zinsen für das Geldleihen und auch einen genauen Plan bzgl. der Rückzahlung verlangen würde.

Bilanzierende Unternehmen müssen unverzinsliche Verbindlichkeiten, deren Rückzahlung über 12 Monate dauern, steuerlich zwingend mit 5,5% abzinsen. Grund dafür ist, dass die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass der derselbe Geldbetrag einen umso höheren Wert hat, je früher man ihn erhält. Der Prozentsatz wurde gesetzlich festgelegt (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG) und richtet sich nicht nach banküblichen Zinsen. Um dies zu umgehen, sollte eine Verzinsung vereinbart werden. Dabei kann auch ein niedrigerer Zins wie 5,5 % vereinbart werden.

Das Geldleihen Ihres Freundes passiert auf der privaten Vermögensebene, sein Arbeitgeber muss davon nicht in Kenntnis gesetzt werden.

Wir empfehlen zur Sicherheit für beide Seiten einen schriftlichen Darlehensvertrag mit Zinsen und Rückzahlungsmodalitäten zu schließen. Idealerweise fügen Sie einen Zins- und Tilgungsplan als Anlage hinzu.

Musterverträge finden Sie auf der Internetseite unserer ETL-Rechtsanwälte: <https://www.etl-rechtsanwaelte.de/formulare-mustervertraege>